

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2205
KR.Nr. I 135/2011 (FD)

Interpellation Urs Huber (SP, Obergösgen): Beteiligung des Kantons an öffentlichen Verkehrsbetrieben (24.08.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit RRB Nr. 2011/1554 hat der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons an den Busbetrieben Aarau AG (BBA) abgestossen. Der Regierungsrat argumentiert, damit seien „die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abgegrenzt und deren Unabhängigkeit gewährleistet. Die Erfüllung der Staatsaufgabe sei durch eine Leistungsvereinbarung besser gewährleistet. Entscheid und Argumentation des Regierungsrates werfen grundlegende Fragen auf. Einerseits kann mit dieser Argumentation grundsätzlich die Beteiligung des Kantons an allen Verkehrsbetrieben in Frage gestellt werden. Andererseits stellt der Regierungsrat in finanzrechtlichen Fragen einmal mehr allgemeines Recht (nämlich Art 80 Abs 3 der Kantonsverfassung und §41 Absatz 5 WoV-Gesetz: Überführung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, Veräusserung von Finanzvermögen) über das hier zur Anwendung kommende Spezialrecht (§11 Gesetz über den öffentlichen Verkehr: Entscheid über die Beteiligung an Betrieben des öffentlichen Verkehrs als kantonsrätliche Kompetenz).

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat:

Wieso hat der Regierungsrat den Verkauf der Beteiligung an den Verkehrsbetrieben Aarau in eigener Kompetenz beschlossen, obwohl das Spezialrecht den Entscheid über entsprechende Beteiligungen (beinhaltend das Eingehen, Aufstocken, Reduzieren und Abstossen) dem Kantonsrat zuweist?

Wie sieht die Beteiligungsstrategie des Kantons für die übrigen öffentlichen Verkehrsbetriebe aus? Ist der Regierungsrat bereit, die bestehenden Beteiligungen zumindest im bisherigen Umfang beizubehalten?

2. Begründung

Begründung (24.08.2011): Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Kompetenzordnung

Wir haben den Verkauf der Beteiligung an den Verkehrsbetrieben gestützt auf Art. 80 Absatz 3 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) sowie auf § 41 Absatz 5 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) beschlossen. Nach der erwähnten WoV-Gesetzesbestimmung veranlasst der Regierungsrat die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwal-

tungsvermögen in das Finanzvermögen (Ent- und Umwidmung). Wird Verwaltungsvermögen entwidmet, weil die Erfüllung der Staatsaufgabe auch durch anderweitige Massnahmen gewährleistet werden kann (vorliegend durch eine Leistungsvereinbarung), wird es in das Finanzvermögen überführt. Sowohl für die Feststellung der Entwidmung wie für die rein technische Übertragung der Aktien ins Finanzvermögen ist kein Beschluss des Kantonsrates erforderlich. Vielmehr ist es Pflicht und Aufgabe des Regierungsrates, den Nachweis zu erbringen, dass eine Beteiligung für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr nötig ist. Diese Kompetenz stand uns schon vor Inkrafttreten des WoV-G gestützt auf § 38 Absatz 1 Buchstabe h der altrechtlichen Finanzhaushaltsverordnung zu. Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Bd. I, Bern 1981, S. 105) sieht diese Kompetenz darin begründet, dass die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit es erfordern, dass überflüssige Bestandteile des Verwaltungsvermögens aufgehoben werden und so zur Minderung der Fiskallasten beitragen sollen. Diese Vollzugsverantwortlichkeit obliegt der Exekutive. Auf diese Zuständigkeit wurde auch in der Botschaft zum WoV-G hingewiesen (S. 65). Auch das neue harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 vom 25. Januar 2008 geht grundsätzlich davon aus, dass der Regierungsrat für die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen zuständig ist, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat.

§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) sieht vor, dass der Kantonsrat die Beteiligung des Kantons an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs beschliesst. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf den Kauf einer Beteiligung (nicht auch auf die Reduktion oder den Verkauf der Beteiligungen), weil der Erwerb von Aktien einer Transportunternehmung eine Ausgabe darstellt. Dass § 11 Absatz 1 Buchstabe a) ÖV-Gesetz eine Ausgabenkompetenzregelung darstellt, impliziert auch Absatz 2 dieser Bestimmung. Diese lautet: „Neue einmalige Ausgaben nach Absatz 1 literae a, d und e von mehr als zehn Millionen Franken unterliegen der Volksabstimmung.“ Auch daraus folgt, dass nur der Kauf von Beteiligungen durch den Kantonsrat zu beschliessen ist.

3.2 Beteiligungsstrategie

Die von uns beschlossene Beteiligungsstrategie und Public Governance-Richtlinien (RRB Nr. 2010/326) bezwecken u.a., die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abzugrenzen und die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Bei den Beteiligungen an Transportunternehmen haben wir folgende übergeordnete Ziele und Grundsätze formuliert: *„Die Instrumente der Politik zur Förderung des öffentlichen Verkehrs haben sich in den letzten Jahrzehnten geändert. Stand in früheren Jahren die Beteiligung an Kantonalen Transportunternehmungen als Instrument sowie Investitionsbeiträge (zum Teil bedingt rückzahlbar) im Vordergrund, treten heute Bund und Kantone als Besteller von Leistungen auf und definieren so das Angebot des öffentlichen Verkehrs unabhängig von der Zusammensetzung des Aktionariats. So gesehen sind die kantonalen Beteiligungen an den Transportunternehmungen als politische Instrumente überflüssig und könnten bei Gelegenheit veräussert werden.“*

Im Hinblick auf die Bahnreform 2 sollen die Bilanzen der Kantonalen Transportunternehmungen saniert werden. Bedingt rückzahlbare kantonale Darlehen könnten dabei in Eigenkapital umgewandelt werden und so die Eigenkapitalbasis der Unternehmungen stärken. Die Aufnahme von Fremdkapital auf dem Markt wäre so günstiger. Auch die Kantone als Besteller von ÖV-Leistungen würden von einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Transportunternehmungen profitieren, wenn die Leistungen günstiger angeboten werden können. Ihre Beteiligung am Unternehmen würde ausgebaut.“

Daraus haben wir folgende Strategie abgeleitet, welche nach wie vor Gültigkeit beansprucht: „Es macht Sinn, dass sich der Kanton künftig zumindest an jenen Kantonalen Transportunternehmungen beteiligt, welchen er in Vergangenheit bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt hat. Dies sind in erster Linie die Bahnunternehmungen BLS, RBS und BLT. An Busbetrieben wurden mit einer Ausnahme keine bedingt rückzahlbaren Darlehen gewährt. Eine Erhöhung der

kantonale Beteiligung aus anderweitigen Gründen ist nicht absehbar. Es sprechen keine „rationalen“ Gründe gegen einen gelegentlichen Verkauf der kantonalen Beteiligungen an Busbetrieben, welchen bisher keine bedingt rückzahlbaren Darlehen gewährt wurden.“



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Amt für Finanzen
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat